

Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil I)

Privater oder betrieblicher Anlass?

Die Aufnahme von Schulden ist grundsätzlich abhängig von der persönlichen Lebenshaltung. Trotzdem lassen sie sich manchmal nicht vermeiden, um sich unabwendbare Wünsche zu erfüllen oder Investitionen zu tätigen.

Schuldzinsen können sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich entstehen.

Privat veranlasst sind sie z.B., wenn ein Darlehen zur Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums aufgenommen wurde. Diese Zinsen sind steuerlich leider nicht berücksichtigungsfähig.

Hingegen sind jene Zinsen steuerlich berücksichtigungsfähig, die mit der Erzielung von Einkünften zusammen hängen – sei es bei der Tätigkeit in der Praxis oder bei der Vermietung einer Immobilie. Entscheidend ist, dass ein Zusammenhang zwischen den Zinsausgaben und steuerlich relevanten Einkünften besteht. Insoweit ist jede Gestaltung reizvoll, die private Zinsen in den Bereich der steuerlichen Einkunftserzielung „verlagert“. Dass die Finanzverwaltung solche Gestaltungen mit Argus-Augen beobachtet, versteht sich von selbst. Der simplen Verlagerung nach dem Motto „Ich nehme jetzt im Geschäft ein Darlehen auf, damit ich damit mein privates Darlehen schnell zurück zahlen kann“ sind zahlreiche Riegel vorgeschoben worden. Derartige Vorhaben müssen sorgsam durchdacht und geplant werden.

Sachlicher und zeitlicher Zusammenhang?

Der Bundesfinanzhof hat mehrfach festgehalten: Bei einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen betrieblicher Kreditaufnahme und anschließender Privatverwendung, ist die betriebliche Veranlassung des Kredits und damit die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen zu verneinen.

Anders gesagt: Der Kredit muss sich ganz eindeutig auf eine betriebliche Aktivität beziehen.

Folgender Fall könnte daher problematisch sein:

Ein Arzt beantragt ein Darlehen für die Renovierung seiner Praxis. Das beantragte Bankdarlehen erhält er jedoch erst ein halbes Jahr später und bezahlt die Renovierungsarbeiten deswegen zunächst aus den laufenden Mitteln der Praxis. Als das Geld von der Bank dann eintrifft, sind die Renovierungsarbeiten bereits abgeschlossen und bezahlt. Der Arzt legt das Geld aus dem Darlehen als privates Festgeld an und zahlt die Darlehenszinsen vom Betriebskonto.

Lassen sich ähnliche Abläufe gar nicht vermeiden, empfiehlt sich zumindest die zeitnahe Dokumentation für eine etwaige spätere Betriebsprüfung.

Überentnahmen?

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht abziehbar, soweit sie auf so genannte Überentnahmen entfallen. Derartige Überentnahmen entstehen zum Beispiel bei der Tätigkeit als Arzt, wenn die Privatentnahmen höher sind als der Gewinn der Praxis plus möglicherweise privat geleistete Einlagen. Umgekehrt ergeben sich Unterentnahmen, wenn nicht der gesamte Gewinn entnommen oder mehr eingelegt wird.

Sollte sich aus Über- und Unterentnahmen aus den Vorjahren plus des aktuellen Jahrs eine Überentnahme ergeben, sind 6% dieser Überentnahme dem Gewinn hinzuzurechnen. Dieser Gewinnzuschlag darf jedoch die tatsächlich angefallenen Schuldzinsen im laufenden Jahr abzüglich eines Kürzungsbetrags von 2.050 € nicht überschreiten.

Zinsen aus Darlehen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleiben bei dieser Rechnung immer außen vor. Das heißt, ihr Abzug als Betriebsausgabe ist, unabhängig vom konkreten Entnahmeverhalten, immer gewährleistet.

(Der Beitrag wird fortgesetzt)

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info